

# **Förderrichtlinien**

## **der Gesellschaft von Freunden und Förderern der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald e.V.**

Die Gesellschaft von Freunden und Förderern der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gibt Zuwendungen für Projekte, an denen Angehörige der Universität hauptsächlich beteiligt sind, die a) wissenschaftliche Forschung, die Publikation von Forschungsergebnissen oder Veranstaltungen zum Austausch von Forschungsergebnissen zum Inhalt oder b) kulturelle Traditionen und die Verbesserung der Bindung zwischen Land, Stadt, Ehemaligen und Universität zum Ziel haben. Geförderte Vorhaben dürfen nicht originäre Aufgaben der Universität oder der Studierendenschaft sein.

Die Förderung ist in der Regel als Zuwendung mit einem einmalig zu zahlenden Betrag angelegt, der zwischen 500 und 1000 Euro liegen soll. Bei Anträgen mit deutlich abweichenden Summen ist dies detailliert zu begründen. Zudem möchte die Gesellschaft jährliche Promotionspreise für die besten Dissertationen auf Vorschlag jeweils jeder Fakultät vergeben.

### **§1 Reisekosten**

- (1) Reisekosten können nur bezuschusst werden, wenn ein angemessener Nutzen für die Universität zu erwarten ist.
- (2) Eine Förderung erfolgt in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz.
- (3) Nicht gefördert werden Reisen von Angehörigen der Universität Greifswald (dienstliche sowie private Reisen, auch wenn sie wissenschaftlichen Zwecken dienen).

### **§2 Publikationen, wissenschaftliche Arbeiten, Werbeträger**

- (1) Die Gesellschaft fördert die Herausgabe von Publikationen, Werbeträgern und wissenschaftlichen Arbeiten nur dann, wenn ihr eine Seite in der jeweiligen Veröffentlichung für Werbezwecke in eigener Sache zur Verfügung gestellt wird bzw. wenn die Gesellschaft als Namenszug genannt wird.
- (2) Die Publikation von Dissertationen und Habilitationen wird nicht gefördert.

### **§3 Gäste, Referenten, Studienaufenthalte**

- (1) Die Gesellschaft fördert den Aufenthalt auswärtiger Gäste und Referenten in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz.

### **§4 Veranstaltungen**

- (1) Die Gesellschaft fördert Veranstaltungen mit wissenschaftlichem Charakter, soweit es der Vereinszweck zulässt.

### **§5 Institutionelle Förderung**

- (1) Institutionelle Ausgaben (Mieten, Ausrüstungsgegenstände, Büroeinrichtungen, Büromaterial, Forschungsgeräte etc.) werden durch die Gesellschaft nicht gefördert.

### **§7 Aufwandsentschädigungen, Mittel für Hilfskräfte**

- (1) Die Vergütung von Hilfskräften bei eigenen oder fremden Veranstaltungen, die im Rahmen einer Förderung stattfinden, orientiert sich an den üblichen Sätzen für studentische Hilfskräfte der Universität.

### **§8 Antragstellung**

#### **Anträge sollen folgende Anforderungen erfüllen:**

- (1) Die Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung bei der Geschäftsführung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Antragstellung erfolgt auf den dafür vorgesehenen Formblättern der Gesellschaft.
- (3) Die Einreichung eines kompletten Kosten- und Finanzierungsplanes ist Voraussetzung für die Bearbeitung eines Förderantrages.
- (4) Anträge sind grundsätzlich vor Beginn einer Maßnahme zu stellen. Anträge zu bereits abgeschlossenen Maßnahmen können nicht berücksichtigt werden.
- (5) Beantragt ein Veranstalter nur die Übernahme der finanziellen Abwicklung seiner Maßnahme, erhebt die Gesellschaft dafür eine Verwaltungspauschale von bis zu 10 % der Gesamtausgaben.
- (6) Bei Nichtbeachtung der Förderrichtlinien behält sich der Vorstand vor, den Antrag zurückzuweisen.

### **§9 Abrechnung**

- (1) Die Abrechnung erfolgt per detaillierter und vollständiger Rechnungslegung bis spätestens vier Wochen nach Beendigung einer Maßnahme, begründete Verzögerungen sind der Geschäftsführung frühestmöglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Förderrichtlinien können die bewilligten Gelder durch den Vorstand zurückgefordert werden.

### **§10 Widerruf von Fördermaßnahmen**

- (1) Werden die bewilligten Fördermittel innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung nicht gemäß § 9 abgerufen, entfällt die Förderung.

### **§11 Ausnahmen**

- (1) Über Ausnahmen in Einzelfällen bezüglich dieser Richtlinien und der Mittelvergabe entscheidet der Vorstand.

Nach Beschluss der 12. Jahreshauptversammlung am 25.05.2002 und der 24. Jahreshauptversammlung am 29.11.2014.